



STATUTEN



Sportclub Wipkingen - Zürich

Mitglied des SFV

Gegründet 1919

1. Name und Sitz

- 1.1. Der Sportclub Wipkingen (SCW) ist ein Verein im Sinne des Schweiz. Zivilgesetzbuches (Artikel 60 – 79) mit Sitz in Zürich-Wipkingen. Gründung: 1919 Eintritt in SFV: 1922
- 1.2. Die Clubfarben sind gelb/schwarz.
- 1.3. Der SCW ist Kollektivmitglied des Schweiz. Fussballverbandes (SFV) und erklärt deren Statuten, Reglemente und Beschlüsse, sowie diejenigen der FIFA und der UEFA für ihre Mitglieder, Spieler und Funktionäre als verbindlich.

2. Zweck

- 2.1 Der SCW bezweckt, unter Wahrung der politischen und religiösen Neutralität, seinen Mitgliedern Gelegenheit zu geben, in idealer Form Sport zu treiben.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Der SCW umfasst folgende Mitgliederkategorien:
 - a. Aktive
 - b. Junioren
 - c. Seniorend. Passive
 - e. Freimitglieder
 - f. Ehrenmitglieder
- 3.2. Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das Juniorenalter überschritten hat und sowohl an den Trainings- und an den Wettspielen des SCW teilnehmen will.
- 3.3. Als Junior kann aufgenommen werden, wer nach den geltenden Bestimmungen des SFV noch im Juniorenalter steht und vom Inhaber der elterlichen Gewalt oder dessen gesetzlichen Vertreter die schriftliche Zustimmung vorweist. Dies gilt auch für Aktivspieler, die noch minderjährig sind.
- 3.4. Aktive, die laut Reglement des SFV das Seniorenalter erreichen, können zur Senioren-Abteilung übertreten.
- 3.5. Als Passivmitglied kann aufgenommen werden, wer dem SCW angehören, sich aber sportlich nicht betätigen will.



- 3.6. Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer während 25 Jahren dem SCW als Mitglied angehörte oder sich durch besondere Verdienste dem SCW gegenüber auszeichnete.
- 3.7. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in hervorragender Weise um den SCW oder um den Sport im allgemeinen verdient gemacht hat. Ein Ehrenmitglied geniesst die Rechte eines Aktivmitgliedes und ist von jeglicher Beitragspflicht befreit.

4. Eintritte

- 4.1. Wer als Mitglied in den SCW einzutreten wünscht, hat eine Beitrittserklärung, ein Anmelde- oder Uebertrittsformular auszufüllen.
- 4.2. Der Vorstand behandelt die eingereichten Anmeldungen jeweils an der nächsten Sitzung und entscheidet über die endgültige Aufnahme.
- 4.3. Der Aufnahmebeschluss des Vorstandes ist dem neuen Mitglied in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

5. Austritte

- 5.1. Austrittsgesuche sind schriftlich einzureichen.
- 5.2. Der Vorstand behandelt das eingereichte Austrittsgesuch jeweils an der nächsten Sitzung. Er untersucht besonders, dass die finanziellen Verpflichtungen des Gesuchstellers bis Ende des Geschäftsjahres restlos erfüllt sind.
- 5.3. Der Beschluss ist dem Gesuchsteller in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

6. Streichung

- 6.1. Wer seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SCW nicht erfüllt, kann auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- 6.2. Das gestrichene Mitglied kann an die Generalversammlung rekurrieren.

7. Ausschluss

- 7.1. Wer dem Sinn und Geist des SCW zuwiderhandelt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- 7.2. Die Namen ausgeschlossener Mitglieder werden im Cluborgan publiziert und dem SFV



unter Bekanntgabe der Gründe mitgeteilt.

7.3. Das ausgeschlossene Mitglied kann an die Generalversammlung rekurrieren.

8. Organe

8.1. Die Organe des SCW sind:

- a. die Generalversammlung
- b. die Mitgliederversammlung
- c. der Vorstand
- d. die Rechnungsprüfungs-Kommission (GRPK)
- e. die Supporter-Organisation

9. Generalversammlung

9.1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des SCW. Die Generalversammlung ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch.

9.2. Die Generalversammlung findet jeweils im Monat Juni statt.

9.3. Die Einberufung zur GV erfolgt jeweils mindestens 10 Tage vorher durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden.

9.4. Ueber Verhandlungsgegenstände, die nicht auf der Traktandenlisten enthalten sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

9.5. Generalversammlungen sind nur beschlussfähig, wenn 1/5 aller Mitglieder anwesend sind. Kann die GV aus diesem Grunde nicht durchgeführt werden, ist innert 3 Wochen zu einer zweiten GV einzuladen, die dann unter allen Umständen beschlussfähig ist.

9.6. Die Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:

Entgegennahme	des Protokolls der letzten GV des Jahresberichtes des Präsidenten des Jahresberichtes des Kassiers des Berichtes der GRPK des Jahresberichtes der Spiko oder Trainer Décharge-Erteilung an den Vorstand Wahl des Vorstandes und der GRPK Festsetzung der Mitgliederbeiträge Ernennung und Ehrungen Statuten-Revisionen Anträge und Allfälliges
---------------	--



- 9.7. Anträge von Mitgliedern an die GV müssen schriftlich und begründet bis 8 Tage vor der Versammlung an den Vorstand eingereicht werden.
- 9.8. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, sofern es der Vorstand als nötig erachtet, oder wenn 1/5 des stimmberechtigten Mitglieder eine solche beantragt.
- 9.9. Bezüglich der Einberufung und der Geschäfte finden die für die GV geltenden Bestimmungen (9.3. bis 9.5.) sinngemäss Anwendung.
- 9.10. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit offenem Handmehr, Ausnahmen bedürfen eines besonderen Beschlusses, Junioren haben kein Stimmrecht.

10. Mitgliederversammlung

- 10.1. Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.
- 10.2. Sie behandelt speziell sportliche Belange und soll der Pflege der Kameradschaft und der Gesellschaft dienen.

11. Vorstand

- 11.1. Der Vorstand ist das oberste Vollzugs- und Verwaltungsorgan des SCW. Er erledigt die laufenden Geschäfte des Club und hat die Pflicht, dessen Interessen zu wahren und dessen Gedeihen nach besten Kräften zu fördern.
- 11.2. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern.

Dies sind:

der Präsident
der Sekretär
der Kassier
der Spikopräsident

Er kann durch folgende Mitglieder ergänzt werden:

der Vizepräsident
der Protokollführer
den Beisitzern

Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Funktionen ausüben.

- 11.3. Die GV wählt den Präsident und die weiteren Vorstandsmitglieder. Der Vorstand



konstituiert sich an der ersten Sitzung selbst.

- 11.4. Der Präsident ist der erstverantwortliche Leiter des SCW. Er vertritt den Club nach innen und nach aussen.
- 11.5. Für Verträge, Vereinbarungen etc., sowie im Zahlungsverkehr mit Banken und der Post (PC) haben Kollektiv-Unterschrift: Der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit dem Kassier oder Sekretär.
- 11.6. Die Obliegenheiten des Vorstandes werden in einem Geschäftsreglement umschrieben.

12. Geschäfts- und Rechnungsprüfungs-Kommission

- 12.1. Die GRPK besteht aus 3 Mitgliedern und konstituiert sich selbst.
- 12.2. Jedes Jahr scheidet der Amt älteste Revisor aus und wird an der GV ersetzt.
- 12.3. Die Funktionen der GRPK werden in einem Reglement umschrieben.

13. Finanzielles

- 13.1. Die Einnahmen des Club bestehen aus:
 - a. den Jahresbeiträgen der Aktiven
 - b. den Jahresbeiträgen der Junioren
 - c. den Jahresbeiträgen der Passiven
 - d. den Veranstaltungen
 - e. den Bussen
 - f. den Werbeeinnahmen
 - g. den Spenden
- 13.2. Die Höhe der Beiträge setzt die GV fest.
- 13.3. Dem Vorstand steht das Recht zu, bei begründetem Gesuch Beiträge zu reduzieren.
- 13.4. Aktive, die unentschuldigt an Versammlungen und Wettspielen fernbleiben, werden durch den Vorstand gebüsst. Bussen dürfen 1/5 des Jahresbeitrages nicht überschreiten.
- 13.5. Der Vorstand kann von sich aus einmalige Ausgaben über denselben Gegenstand bis zu einem Betrag von CHF 1'000.- (Franken Eintausend) beschliessen.
- 13.6. Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. Juni bis 31. Mai des folgenden Jahres.



14. Statutenrevision

- 14.1. Der Antrag auf Statutenänderungen kann vom Vorstand, von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder von der GV gestellt werden.
- 14.2. Die Statutenrevision ist angenommen, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

15. Auflösung

- 15.1. Die Auflösung des SCW kann nur erfolgen, wenn 3/4 aller Mitglieder dieser zustimmen.
- 15.2. Nach Auflösung des Clubs werden die Akten und das Inventar in Kisten verschlossen mit dem Vermögen der Kinderkrippe Wipkingen zur Aufbewahrung übergeben.
- 15.3. Wird innert 3 Jahren kein neuer Club gegründet, werden die deponierten Gegenstände der Kinderkrippe Wipkingen endgültig zu eigen gemacht.

Die vorstehenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 26. Juni 1981 angenommen und genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Dadurch werden die Statuten vom Juni 1968 und alle andern mit den vorstehenden Statuten in Widerspruch stehenden, früheren Vorstand- und Vereinsbeschlüsse aufgehoben.

Zürich im Juni 1981.

Sportclub Wipkingen – Zürich

Der Präsident

W. Ledergerber

Der Sekretär

G. Grassi



Statuten – Aenderungen (GV – Beschluss)

GV 1983: keine

GV 1984: keine

GV 1985: keine

GV 1986: Der Präsident / Vizepräsident ist zusammen mit Kassier / Spikopräsident unterschriftsberechtigt (Artikel 11.5.)

GV 1987: Supporter sind im Vorstand stimmberechtigt (als Beisitzer, Artikel 11.2.)

GV 1988: Generalversammlungen sind beschlussfähig, wenn 1/3 aller Aktiven anwesend sind (Artikel 9.5.)

GV 1989: keine

GV 1990: keine

GV 1991: keine

GV 1992: ersatzlose Streichung von Art 13.5.

GV 1995: letzter Satz von Art 9.10. wird ersetzt: Junioren steht das Stimmrecht ab dem Jahr zu, in welchem sie volljährig werden.

GV 2006: Generalversammlungen sind beschlussfähig, wenn 1/5 aller Aktiven anwesend sind (Art. 9.5.)

GV 2011: Junioren, die die Volljährigkeit noch nicht erreicht haben, müssen sich gesetzlich vertreten lassen, um abstimmen und wählen zu dürfen. (Art. 9.10)

GV 2018: Die Generalversammlung ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch. (Art. 9.1)